

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Recklinghausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 16.09.2026, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 127, Reitzensteinstr. 17 - 21, 45657 Recklinghausen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Recklinghausen, Blatt 7746,

BV lfd. Nr. 25

Gemarkung Recklinghausen, Flur 643, Flurstück 140, Gebäude- und Freifläche,
Saarstraße 34, Größe: 983 m²

Grundbuch von Recklinghausen, Blatt 7746,

BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Recklinghausen, Flur 643, Flurstück 139, Gebäude- und Freifläche,
Saarstraße 34, Größe: 492 m²

versteigert werden.

Das Flurstück 139 ist mit einem unterkellerten Einfamilienhaus mit Anbauten und Garage bebaut. Dachgeschoss ausgebaut. Teilweise Souterrainnutzung. Keine Heizungsanlage. Eine wirtschaftliche Nutzung des Objektes ist in dem vernachlässigten Zustand nicht möglich. Es ist von einem Abriss auszugehen.

Das Flurstück 140 ist unbebaut.

Die Grundstücke sind als wirtschaftliche Einheit zu betrachten, die nicht getrennt voneinander verwertet werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

132.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|---|-------------|
| - Gemarkung Recklinghausen Blatt 7746,
Ifd. Nr. 6 | 49.881,46 € |
| - Gemarkung Recklinghausen Blatt 7746,
Ifd. Nr. 25 | 82.118,54 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.